

Materialien zur Sozialpolitik

Jonny Bruhn-Tripp

Arbeitsheft Rentenreform 2013

- **Zuschussrente**
- **Kombi-Rente**
- **Verbesserte
Erwerbsminderungsrenten**

Stand dieser Arbeitshilfe zur Rentenreform 2013 ist das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im März 2013 vorgelegte „Rentenpaket 2013“

<http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDFPressemitteilungen/rentendialog-gesamt-pdf>

Manfred Sträter
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Dortmund

Seit 1978 haben die jeweiligen Bundesregierungen unter Beteiligung von CDU/CSU, SPD, FDP und Grüne 64-mal mit wesentlichen Gesetzesänderungen in die gesetzliche Rentenversicherung eingegriffen. Häufig ging es dabei um zusätzliche Belastungen für die Versicherten und/oder um Leistungseinschränkungen.

Besonders einschneidende Maßnahmen waren die Einführung der stattlichen Förderung der kapitalgedeckten „Altersvorsorge („Riester-Rente“), die Veränderungen der Erwerbsminderungsrente, sowie die vielfältigen Erhöhungen des Renteneintrittsalters („Rente mit 67“).

Im Vordergrund der Gesetzesänderung stand häufig das Ziel den (arbeitgeberseitigen) Beitrag zur Rentenversicherung zu begrenzen und nicht etwa den Lebensstandard der Versicherten im Alter zu erhalten oder Altersarmut durch eine Rente, die zum Leben reicht, zu verhindern. So soll das Rentenniveau (vor Steuern), das 2006 52,2% betragen hat auf 43% in 2030 abgesenkt werden. Diese Politik ist nicht alternativlos. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat am 19.6.2012 ein neues Rentenkonzept vorgelegt, mit dem das heutige Rentenniveau auch dann gesichert werden kann, wenn der Rentenbeitrag – wie gesetzlich vorgesehen – auf 22 Prozent im Jahr 2030 begrenzt wird. Der DGB legt sich damit nicht auf diese Beitragshöhe fest, sondern zeigt auf, dass selbst unter diesen Bedingungen erhebliche Spielräume entstehen, um die Rente der Zukunft zu sichern.

In dem vorgestellten Konzept des DGB wird der Rentenbeitrag von heute 19,6 Prozent nicht gesenkt, sondern der demografischen Entwicklung angepasst und

in jährlichen Schritten um je 0,1 Prozentpunkte für Versicherte und Arbeitgeber angehoben. Im Jahr 2025 würde der Rentenbeitrag innerhalb des gesetzlichen Rahmens von 22 Prozent liegen. Dadurch entsteht eine Demografie-Reserve, mit der die Sicherung des heutigen Rentenniveaus bis 2030 finanziert, die Erwerbsminderungsrente verbessert und die Rente mit 67 ausgesetzt werden können. Das DGB-Konzept bietet Planungssicherheit für Versicherte und Arbeitgeber. Drastische Beitragssprünge werden vermieden. Für Durchschnittsverdiener bedeutet dies jährlich einen zusätzlichen Beitrag von nur 2,60 Euro pro Monat, durch den die erheblichen Verbesserungen finanziert werden können.

Die Bundesregierung hat die Vorschläge des DGB für eine solidarische, demografie- und armutsfeste Rente nicht aufgegriffen und hält an ihrem Konzept der Rentenreform 2013 fest. Mit der Zuschussrente soll die absehbare Altersarmut von Arbeitnehmern im Niedriglohnsektor bekämpft werden. Gekoppelt ist die Zuschussrente an ein fast ununterbrochenes Erwerbsleben und einer ergänzenden privaten Altersvorsorge.

Das Konzept der Bundesregierung geht an der Realität vorbei. Es wird nicht den Erwerbsbiografien der Arbeitnehmer gerecht. Prekäre Erwerbsbiografien statt die für eine gute Rente erforderliche Standardbiografie von 45 Arbeitsjahren als Durchschnittsverdiener sind Realität geworden. Die vorgesehene Rentenreform 2013 ist zur Bekämpfung der Altersarmut völlig unzureichend.

Wir von der NGG wissen, was es heißt, in prekäre Arbeit, in befristete Arbeit, geringfügige Beschäftigung, Teilzeitbeschäftigung und in Verdienste abgedrängt zu werden, die zum Auskommen nicht reichen. Heute Armut trotz Arbeit und morgen Armut im Alter, diese Perspektive zeichnet sich ab. Gute Arbeit – Guter Lohn ist das A und O einer wirksamen Armutsbekämpfung für die Gegenwart und Zukunft. Wer Armut trotz Arbeit, wer

Armut im Alter bekämpfen will, muss für Arbeit und gute Löhne streiten.


Die vorliegende Arbeitshilfe des Arbeitslosenzentrums informiert über die Rentenreform 2013 auf der Grundlage des „Rentenpaket 2013“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Stand: März 2012.

Vorausgegangen ist dem „Rentenpaket 2013“ der „Regierungsdiallog Rente 2011“. Am Rentendialog beteiligten sich die Rentenversicherung, Fachpolitiker und Fachleute, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und Arbeitgeber. Schwerpunkt des Arbeitsheftes ist das Konzept der Zuschussrente.

Ein Gesetzentwurf zur Rentenreform 2013 ist für den Sommer vorgesehen. Sobald der Gesetzentwurf vorliegt, wird das Arbeitsheft aktualisiert werden. Vorgesehen ist, dass die Rentenreform zum Jahresbeginn 2013 in Kraft treten soll.



Manfred Sträter
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Region Dortmund
Email: region.dortmund@ngg.net
<http://www.ngg-dortmund.de/>

 Arbeitslosenzentrum Dortmund e.V.
Gisela Tripp
Arbeitslosenzentrum Dortmund
Email: info@alz-dortmund.de
<http://www.alz-dortmund.de>

Einleitung: Das Konzept der Rentenreform im „Regierungsdialog Rente“ und im „Rentenpaket 2013“	8
---	----------

<i>Konzept der Zuschussrente im „Regierungsdialog Rente“ vom Herbst 2011</i>	9
--	----------

<i>Kritik am Konzept der Zuschussrente im „Regierungsdialog Rente“</i>	10
--	-----------

<i>Neues Konzept der Zuschussrente im „Rentenpaket 2013“</i>	12
--	-----------

<i>Das Konzept der Rentenreform 2013 zur Bekämpfung der Altersarmut</i>	16
---	-----------

I. ÜBERSICHT: REFORMVORSCHLÄGE DES "RENTENPAKETES 2013"

Reformvorschläge des „Rentenpaket 2013“	17
--	-----------

1. Zuschussrente	17
-------------------------	-----------

<i>Beispiel für die Zuschussrente</i>	19
---------------------------------------	-----------

<i>Zuschussberechtigung</i>	20
-----------------------------	-----------

<i>Übersicht: Wartezeiterfüllung und Beitragsjahre einer ergänzenden Altersvorsorge bei der Zuschussrente</i>	21
---	-----------

<i>Ausgangspunkt der Reformvorschläge</i>	23
---	-----------

<i>Reformvorschläge</i>	24
-------------------------	-----------

<i>3Vergleich: Zuschussrente und Rente wegen voller Erwerbsminderung 2010</i>	25
---	-----------

3. Kombi-Rente: Neue Hinzuverdienstregelungen bei vorgezogenen Altersrenten	26
--	-----------

<i>3.1. Neuregelung der Hinzuverdienstgrenze</i>	26
--	-----------

4. Verpflichtende Altersvorsorge Selbständiger	28
---	-----------

4.1. Ausgangspunkt der Reform	28
4.2. Konzept der Reform einer generellen Altersvorsorgepflicht Selbständiger	28
II. DIE ZUSCHUSSRENTE	30
<i>Hintergrund und Ausgangspunkt für die geplante Zuschussrentenzielgröße der Zuschussrente</i>	35
<i>Ziel des Zuschussrente</i>	37
<i>Charakter der Zuschussrente - Was ist die Zuschussrente?</i>	38
<i>Funktionsweise der Zuschussrente</i>	38
<i>Höhe der Zuschussrente</i>	41
<i>Zuschussrente und Bedürftigkeit</i>	42
<i>Zuschussberechtigter Personenkreis</i>	43
<i>Zugangsvoraussetzungen für die Zuschussrente</i>	43
<i>Übersicht: Wartezeiterfüllung und Beitragsjahre einer ergänzenden Altersvorsorge bei der Zuschussrente</i>	46
<i>Schaubild: Erforderliche Beitragsjahre einer ergänzenden Altersvorsorge</i>	49
<i>Kritik der für den Rentenzuschuss erforderlichen Rentenbiographie</i>	52
SOZIALSTATISTIK	53
<i>Grundsicherung (SGB XII)</i>	53
<i>Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</i>	53
<i>Armut und Niedrigeinkommen</i>	54
<i>Armut und Niedrigeinkommen 1985 - 2009</i>	54
<i>Armutsrisiko* im Alter 1991 – 2009</i>	56
<i>Projizierte Armutsrisikoquoten im Alter 2023</i>	57
ARBEITS- UND LOHNSTATISTIK	58
<i>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Voll- und Teilzeit 1975 – 2010</i>	58

2. Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung (Mini-Jobs) in der BRD 2003 - 2011 nach Geschlecht	59
3. Entwicklung der Leiharbeit 1985 – 2011	60
4. Niedriglohngrenzen* 1999 - 2009	61
5. Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte im Niedriglohnsektor 1999 - 2009	62
6. Zahl der Niedriglohnbeschäftigten (inklusive Teilzeit und Minijobs) in der BRD 1995 – 2008	63

Einleitung: Das Konzept der Rentenreform im „Regierungsdiallog Rente“ und im „Rentenpaket 2013“

Der „Regierungsdiallog Rente“ und das „Rentenpaket 2013“ enthält Vorschläge zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien CDU, CSU und FDP vereinbarten Kampfes gegen Altersarmut. Im Koalitionsvertrag ist vereinbart worden: Niedriglöhne, Kindererziehung und Angehörigenpflege sollen besser im Rentenrecht berücksichtigt, die kapitalgedeckte Altersvorsorge (Riester-Rente) soll weiter gestärkt und die ansteigende Altersarmut bekämpft werden.

Zum Kampf gegen Altersarmut heißt es im Koalitionsvertrag:

„Kampf gegen Altersarmut

Wir verschließen die Augen nicht davor, dass durch veränderte wirtschaftliche und demographische Strukturen in Zukunft die Gefahr einer ansteigenden Altersarmut besteht. Deshalb wollen wir, dass sich die private und betriebliche Altersvorsorge auch für Geringverdiener lohnt und auch diejenigen, die ein Leben lang Vollzeit gearbeitet und vorgesorgt haben, ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung erhalten, das bedarfsabhängig und steuerfinanziert ist. Hierzu wird eine Regierungskommission einen Vorschlag für eine faire Anpassungsregel entwickeln.“

. Schwerpunkte des Rentendialogs waren:

- Einführung einer Zuschussrente von netto 850 € für Alleinstehende und 1.700 € netto für Paare
- Verbesserte Erwerbsminderungsrenten durch um zwei Jahre verlängerte Zurechnungszeiten,
- Einführung einer Kombirente oder Verbesserung der Hinzuverdienstregelungen für flexible Alters-

renten. Die Hinzuverdienstgrenze für flexible Altersrenten sollte auf das im letzten Jahr vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielte individuelle Bruttodurchschnittsentgelt erhöht werden.

1. Konzept der Zuschussrente im „Regierungsdialog Rente“ vom Herbst 2011

Das Konzept einer Zuschussrente im „Regierungsdialog Rente“ sah vor, Niedrigverdiener besser zu stellen als Bezieher sozialer Fürsorgeleistungen und für Niedrigverdiener einen Anreiz zu schaffen, eine ergänzende private Altersvorsorge aufzubauen. Zu diesem Zweck sollten Niedrigrenten auf einen Garantiebtrag von 850 € netto aufgestockt werden.

Zugangsvoraussetzung für die Zuschussrente sollte sein: Eine Rentenbiographie von 45 Jahren mit mindestens 35 Beitragsjahren und eine Zusatzaltersvorsorge, z.B. Riester oder Rürup Altersvorsorge von 35 Jahren. Die Aufstockung auf den garantierten Nettorentenbetrag von 850 € sollte unabhängig von dem Lebensdurchschnittsverdienst und der Beitragsleistung zur Rente sein.

Für rentennahe Versicherte und für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2022 wurden Wartezeiten von 40 Jahren mit 30 Beitragsjahren gefordert. Für eine Übergangszeit von 2013 – 2017 wurden 5 Jahre einer ergänzenden Altersvorsorge, z.B. Riester-Rente gefordert. Von 2018 bis 2046 sollten die „Riester-Jahre“ schrittweise um je 1 Jahr bis 2047 auf 35 Jahre erhöht werden. Wer diese Wartezeiten an Rentenjahre und Riester-Jahre erfüllte, dessen Altersrente sollte bei Bedürftigkeit auf 850 € aufgestockt werden. Als Bedürftigkeitsprüfung war vorgesehen, die Rentenleistungen aus einer ergänzenden Altersvorsorge und Partnereinkommen oberhalb von 850 € netto voll auf den Zuschussbetrag anzurechnen.

2. Kritik am Konzept der Zuschussrente im „Regierungsdialog Rente“

Das Motiv des „Regierungsdialog Rente“, Niedrigverdiener in der Rente zu korrigieren und Niedrigverdiener besser zu stellen als Fürsorgeempfänger, wurde in der Diskussion allgemein begrüßt. Das im „Regierungsdialog Rente“ vorgelegte Konzept der Zuschussrente und der Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten dagegen ist stark kritisiert worden.

Hauptkritikpunkte waren:

- das vorgelegte Konzept der Zuschussrente sei nicht geeignet, der absehbaren Altersarmut von Langzeitarbeitslosen, Niedrigverdienern und Erwerbstätigen mit atypischen Erwerbsbiographien zu begegnen,
- der Katalog der Zeiten für die Wartezeiterfüllung der Beitragsjahre wird der sozialen Frage der Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosen nicht gerecht. Im „Regierungsdialog Rente“ war vorgesehen, Arbeitslosenzeiten nicht bei den Beitragsjahren zu zählen, auch nicht Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezug rentenbeitragspflichtigen Leistungen der Arbeitslosenunterstützung (ALG I, Arbeitslosenhilfe und ALG II bis zum 31.12.2010).
- das vorgelegte Konzept der Zuschussrente verletzt den Grundsatz, dass sich die Höhe der Rente nach der individuellen Beitragsleistung und dem individuellen Lebensdurchschnittsentgelt im Versichertenleben richtet. Es benachteiligt insbesondere Frauen, die während ihres Versichertenlebens sowohl als Niedrigverdiener berufstätig waren als auch Familiendienste (Kindererziehung und Angehörigenpflege) leisteten.
- die im Konzept für den Anspruch auf die Zuschussrente geforderten Versichertenbiographien von 40/45 Rentenjahren, 30/35 Beitragsjahren

- und ab 2018 steigenden „Riester-Jahren“ wird den Erwerbsbiographien und der Realität des deregulierten Arbeitsmarkt nicht gerecht,
- die Koppelung der Zuschussrente an eine ergänzende (private) Altersvorsorge wird der Einkommenslage von Erwerbstätigen mit „atypischen Erwerbsbiographien“; speziell Niedrigverdienern mit Armutslöhnen und geringfügig Beschäftigten nicht gerecht,
 - die vorgesehene Bedürftigkeitsprüfung in Form der Anrechnung von Partnereinkommen auf die Zuschussrente verwandelt die Zuschussrente in eine Fürsorgeleistung,
 - die vorgesehene Anrechnung der ergänzenden Altersvorsorge auf die Zuschussrente ist kontraproduktiv und kein Anreiz für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge,
 - die im Konzept schon für 2013 geforderten „5 Jahre Zusatzaltersvorsorge“ wird rentennahen Arbeitnehmern im Niedriglohnsektor und rentennahen älteren Arbeitslosen nicht gerecht,
 - die im Einführungsjahr 2013 und für die Übergangsfrist bis 2017 geforderten 5 Jahre einer ergänzenden Altersvorsorge schließt rentennahe Jahrgänge von der Zusatzrente aus.

Auf die Kritik, Arbeitnehmer mit Armutslöhnen werden durch das Erfordernis der ergänzenden (privaten) Altersvorsorge von der Zusatzrente ausgeschlossen, konterte die Sozialministerin von der Leyen mit dem Hinweis: „Riestern kann man ab 5 € im Monat“.

Als Alternative wurde vorgeschlagen, Zeiten der Arbeitslosigkeit für die Rente besser zu bewerten, die Höhe der Zuschussrente stärker an die individuelle Beitragsleistung zu knüpfen und auf jedwede Form der Bedürftigkeitsprüfung zu verzichten.

Angeregt wurde, Niedriglohnzeiten nach der für Beschäftigungszeiten bis 1992 geltenden Vorschrift „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ zu bewerten.

An dem Konzept der verbesserten Erwerbsminderungsrente wurde kritisiert, dass es zur Bekämpfung von Armut nicht ausreicht, die Zurechnungszeit um zwei Jahre zu verlängern. Vorgeschlagen wurde, bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrenten die in den letzten Jahren vor dem Rentenfall „schlechten Arbeitsverdienste“ besser zu bewerten und generell auf den Abschlagsfaktor bei Erwerbsminderungsrenten zu verzichten.

3. Neues Konzept der Zuschussrente im „Rentenpaket 2013“

Im vorliegenden „Rentenpaket 2013“ sind einige der vorgetragenen Kritikpunkte berücksichtigt worden. Das Konzept einer Zuschussrente oberhalb des Sozialhilfeniveaus wird im Rentenpaket nach dem Prinzip der „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ ausgestaltet.

Wie im „Regierungsdialog Rente“ sind im „Rentenpaket 2013“ die Zugangsvoraussetzungen für die Zuschussrente eine Rentenbiographie von 40/45 Jahren, davon 35 Beitragsjahre und eine nach Rentenzugangsjahren gestaffelte Anzahl von Beitragsjahren in einer ergänzenden (privaten) Altersvorsorge. Für die Rentenzugangsjahre 2013 – 2018 wird im „Rentenpaket 2013“ auf Beitragsjahre einer ergänzenden Altersvorsorge verzichtet. Der Verzicht betrifft die rentennahen Jahrgänge 1948-1953.

Zielgröße der Zuschussrente ist ein Alterseinkommen nach 31 Entgeltpunkten plus der Rentenbeträge aus einer ergänzenden Altersvorsorge. 31 Entgeltpunkte entsprechen einer Bruttorente in Höhe von 68% der Standardrente. Die Standardrente ist die Altersrente nach einem Arbeitsleben von 45 Jahren als Durchschnittsverdiener.

Durch die Zuschussrente sollen Alleinstehende auf eine Bruttorente von maximal 850 € und Paare von maximal

1.700 € kommen. Eine Anrechnung der ergänzenden Altersvorsorge auf die Zuschussrente ist im „Rentenpaket 2013“ nicht mehr vorgesehen. Die idealtypische Zuschussrente von 850 € Bruttozahlbetrag plus der anrechnungsfreien (privaten) Altersvorsorge (Riester-, Rürup- oder Betriebsrente) liegt oberhalb der Durchschnittszahlbeträge der Rentenzugänge wegen Erwerbsminderung, Alters und Todes.

1. Tabelle: Rentenzugang 2010 – Anzahl und Durchschnittlicher Nettozahlbetrag der Renten

Rentenart		Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Versichertenrenten insgesamt	Anzahl - Tsd.-	338	370	68	81
	Zahlbetrag	808 €	494 €	785 €	666 €
Erwerbsminderungsrenten	Anzahl - Tsd.-	76	69	21	17
	Zahlbetrag €	639 €	562 €	574 €	607 €
Altersrenten insgesamt	Anzahl - Tsd.-	262	301	47	63
	Zahlbetrag €	857 €	479 €	878 €	683 €
Renten wegen Todes	Anzahl - Tsd.-	44	206	16	46
davon: Witwen-/Witwerrenten	Zahlbetrag €	223 €	559 €	276 €	592 €
davon: Erziehungsrente	Zahlbetrag €	149 €	1.151 €	24 €	208 €

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Aktuelle Daten 2012

1.1. Tabelle: Rentenbestand 2010 – Anzahl und Durchschnittlicher Nettobetrag der Renten

Rentenart		Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
		Männer	Frauen	Männer	Frauen
Versichertenrenten insgesamt	Anzahl - Tsd.-	6.966	8.329	1.644	2.269
	Zahlbetrag €	963 €	502 €	1.010 €	703 €
Erwerbsminderungsrenten	Anzahl - Tsd.-	629	580	198	181
	Zahlbetrag €	744 €	663 €	648 €	682 €
Altersrenten insgesamt	Anzahl - Tsd.-	6.336	7.749	1.445	2.088
	Zahlbetrag €	985 €	490 €	1.060 €	705 €
Renten wegen Todes	Anzahl - Tsd.-	391	4.005	169	876
davon: Witwen-/Witwerrenten	Zahlbetrag €	237 €	563 €	289 €	590 €
Renten insgesamt	Anzahl – Tsd. -	7.357	12.334	1.813	3.145

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Aktuelle Daten 2012

Eine Bedürftigkeitsprüfung wird es jedoch geben. Im „Rentenpaket 2013“ heißt es:

„Die Zuschussrente begünstigt Versicherte mit geringem Einkommen. Um zielgenau zu sein und Fehlanreize zu verhindern, wird sonstiges Einkommen angerechnet. (...) Einkommen aus der zusätzlichen Altersvorsorge ... kommt eins zu eins zur Zuschussrente hinzu. Es wird nicht angerechnet.“

Der Vorschlag, Arbeitslosenzeiten besser für die Rente zu bewerten, ist nicht aufgegriffen worden.

Im neuen Konzept einer „verbesserten Erwerbsminderungsrente“ ist dem Vorschlag gefolgt worden, die „schlechten Arbeitsverdienste“ in den letzten Jahren vor dem Rentenfall für die Rente besser zu bewerten.

Neu im „Rentenpaket 2013“ ist die Einführung einer verpflichtenden Altersvorsorge Selbständiger.

2. Das Konzept der Rentenreform 2013 zur Bekämpfung der Altersarmut

Das Konzept der Rentenreform 2013 zur Bekämpfung der Altersarmut umfasst folgende Vorschläge:

- die **Kombirente**, die vorzeitige Altersrentner anreizen soll, Rente und Teilzeitbeschäftigung zu kombinieren
- die **Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten**
- die **Zuschussrente für Niedrigverdiener** mit einer nahezu lückenlosen Erwerbsbiographie und **für Frauen** mit einer wegen Kindererziehung oder Angehörigenpflege unterbrochenen Erwerbsbiographie unter der Voraussetzung einer ergänzenden privaten Altersvorsorge.
- die **verpflichtende Altersvorsorge** für Selbstständige

I. Übersicht: Reformvorschläge des „Rentenpaket 2013“

Reformvorschläge des „Rentenpaket 2013“

Hauptziel der Reformvorschläge im „Rentenpaket 2013“ ist es, die Rente für Niedrigverdiener mit einer ergänzenden privaten Altersvorsorge armutsfester zu machen, die Erwerbsminderungsrenten und den flexiblen Übergang in die Rente zu verbessern. Ein weiteres Ziel ist es, typische Biografieverläufe von Frauen stärker in der Altersrente zu berücksichtigen. Daneben steht das Ziel, für Selbständige eine verpflichtende Altersvorsorge einzuführen.

1. Zuschussrente

„Für die Höhe der Rente muss es einen Unterschied machen, ob jemand jahrzehntelang Beiträge gezahlt und vorgesorgt hat oder nicht. Deshalb stellen wir künftig Menschen besser, die wenig verdient, aber lange gearbeitet und zusätzlich vorgesorgt haben.

Mit der Zuschussrente honorieren wir in der Alterssicherung die Lebensleistung von Menschen im Niedriglohnbereich. Daneben berücksichtigen wir auch Zeiten der Kindererziehung und Pflege und damit in besonderer Weise die Biografieverläufe von Frauen“

Das Rentenpaket, März 2012

Die Zuschussrente ist der wichtigste Eckpunkt des „Rentenpaket 2013“. Die Philosophie der Zuschussrente lautet: Die Lebensleistung im Niedriglohnsektor, in der Familie und in einer ergänzenden Altersvorsorge soll honoriert werden. Wer viele Jahre als Niedrigverdiener im Arbeitsleben gestanden hat oder Familienleistungen wie Kindererziehung oder Angehörigenpflege erbracht hat **und zusätzlich** während des Erwerbsphase für das Alter vorgesorgt hat, soll im Altersrentenfall besser

gestellt sein als Bezieher bedürftigkeitsabhängiger Fürsorgeleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe Grundversicherung im Alter). Zur **zusätzlichen** Altersvorsorge zählen: Betriebsrenten, Riester-Rente, Rürup-Rente oder freiwillige Rentenzusatzbeiträge.

Mit der Zuschussrente sollen Erwerbstätige mit „atypischen Erwerbsbiographien“ honoriert werden: Geringfügig Beschäftigte, Niedrigverdiener, Leiharbeiter, Teilzeitbeschäftigte. werden. Zugleich soll mit der Zuschussrente honoriert werden, dass Frauen wegen Kindererziehung und Angehörigenpflege auf Arbeitsjahre, Karriere im Beruf und Lohnjahre verzichten.

Die Zuschussrente soll vor Altersarmut schützen und einen Lebensstandard spürbar oberhalb der Fürsorge garantieren. Das in der Fürsorge garantierte Existenzminimum liegt für Alleinstehende bei 374 € Regelbedarf plus Miet- und Heizkosten (Paare 2 x 337 € plus angemessene Miet- und Heizkosten). Im Jahr 2010 lagen die angemessenen Durchschnittskosten für Unterkunft und Heizung bei 277 € für Alleinstehende und 350 € für Paare.

1. Tabelle: Existenzminimum in der Fürsorge 2012

Haushalt	Regelbedarf	Unterkunft +Heizung	Fürsorge- niveau
1 Person	374 €	277 €	651 €
2 Personen	674 €	350 €	1.024 €

Die Zuschussrente ist der Betrag, um den die eigene Altersrente aufgestockt wird. Wie bei der Vorschrift der Bemessung für Niedrigverdienste bis zum 31.12.1991 nach Mindestentgeltpunkten werden bei der Zuschussrente niedrige Arbeitsverdienste für die Rente höher bewertet. Niedrigverdienste ab dem 01.01.1992 werden für die Rente verdoppelt auf bis zu maximal 1 Entgelt-punkt pro Beitragsjahr. Die Höherbewertung ist auf insgesamt 31 Entgelt-punkte begrenzt. 1 Entgelt-punkt ist der

Rentenwert eines Durchschnittsverdieners. 31 Entgelt-
punkte entsprechen aktuell einer Bruttoaltersrente von
852 €. Durch die Zuschussrente soll Alleinstehenden ein
Bruttoalterseinkommen von maximal 850 € und Paaren
von maximal 1.700 € garantiert werden. Einkommen aus
einer ergänzenden Altersvorsorge, z.B. eine Riester-
oder Rürup Rente oder eine Betriebsrente werden auf
die Zuschussrente nicht angerechnet. Vorgesehen ist
eine Anrechnung sonstigen Einkommens.

Beispiel für die Zuschussrente

Durch die Zuschussrente wird der Rentenwert von Zeiten mit
Niedrigverdiensten verdoppelt, maximal auf 1 Entgeltpunkt pro
Jahr im Gesamtzeitraum der Beitragsjahre ab 1992, begrenzt
auf insgesamt 31 Entgeltpunkte für die insgesamt zurückgelegte
Versichertenbiographie.

Verkäuferin mit 30 Arbeitsjahren zu einem Niedrigverdienst von
62 % des allgemeinen Durchschnittsverdienstes

Rentenberechnung

Summe der Entgeltpunkte (EP)
für die 30 Jahre Niedrigverdienst $30 \times 0,62 \text{ EP} = 18,6 \text{ EP}$

Aufstockung der EP nach der Zuschussrente
Verdoppelung der EP pro Beitragsjahr $2 \times 18,6 = 37,2 \text{ EP}$
Begrenzung auf 1 Entgeltpunkt pro Beitragsjahr $= 30,0 \text{ EP}$

Gutschrift an EP $(30,0 - 18,6) = 11,4 \text{ EP}$

Ergebnis: Die Bruttoaltersrente nach dem Niedrigverdienst
beträgt $18,6 \times \text{Aktueller Rentenwert } 27,47 \text{ €} = 511 \text{ €}$. Durch die
Zuschussrente wird die Verkäuferin so gestellt, als ob sie 30
Jahre lang zum Durchschnittsverdienst gearbeitet hätte. Durch
die Zuschussrente werden ihr 11,4 EP gut geschrieben. Ihre
Bruttorente wird um 313 € auf 824 € aufgestockt.

Zuschussberechtigung

*Ursula von der Leyen: Interview „Zeit-Online“
08.09.2011*

Die Zuschussrente bekommen alle, die 45 Jahre in der Rentenversicherung waren – dabei zählen alle Schuljahre ab 17, Ausbildung, Studium, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Schwangerschaft. 35 Jahre davon muss man Beiträge in die Rente einbezahlt haben. Außerdem muss man einen Riester-Vertrag oder eine Betriebsrente abgeschlossen haben.

Zuschussberechtigt sind Altersrentner mit einer ergänzenden Zusatzaltersrente. Die Zuschussrente steht ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze zu. Voraussetzung ist eine nahezu lückenlose Rentenbiographie und eine langjährige ergänzende Altersvorsorge. Die Rentenbiographie stellt auf **Wartezeiten** an Versicherungsjahren und Beitragszeiten ab.

Die geforderten Wartezeiten sind nach Rentenzugangsjahren gestaffelt. Für die Rentenzugangsjahre 2013 bis 2022 beträgt die Wartezeit 40 Versicherungsjahre und 30 Beitragsjahre. Ab dem Rentenzugangsjahr 2023 beträgt die Wartezeit 45 Versicherungsjahre und 35 Beitragsjahre.

Weitere Voraussetzung für die Zuschussrente ist eine **ergänzende Altersvorsorge**. Als Altersvorsorge zählen: Betriebs-, Riester- oder Rürup Rente oder freiwillige Zusatzbeiträge zur Rente.

Bis zum Rentenzugangsjahr 2018 ist für die Zuschussrente keine ergänzende Altersvorsorge erforderlich. Ab dem Rentenzugangsjahr 2019 sind 5 Jahre ergänzende Altersvorsorge erforderlich. Die Mindestdauer der ergänzenden Altersvorsorge steigt schrittweise von 2020 bis 2049 um jeweils 1 Jahr. 2020 Ab dem Rentenzugangsjahr 2049 ist Voraussetzung für die Zuschussrente eine ergänzende Altersvorsorge von 35 Jahren.

Übersicht: Wartezeiterfüllung und Beitragsjahre einer ergänzenden Altersvorsorge bei der Zuschussrente

Um die Zuschussrente zu bekommen, müssen erfüllt sein:

- **an Versicherungsjahren**

40 Jahre bis 2022

45 Jahre ab 2023

- **an Beitragsjahren**

30 Jahre bis 2022

35 Jahre ab 2023

- **an Jahren der ergänzenden Altersvorsorge**
Riester-, Rürup-, Betriebsrentenjahre oder Zeiten mit freiwilligen Zusatzbeiträgen

bis zum Rentenzugangsjahr 2018 **0 Jahre**

im Rentenzugangsjahr 2019 **5 Jahre**

von 2019 bis 2048 schrittweise Erhöhung der ergänzenden Altersvorsorge um je 1 Jahr

ab 2049 **35 Jahre**

*Beispiel: Ein rentennaher Versicherter, **Jahrgang 1950**, hat mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 4 Monaten eine abschlagsfreie Nettoaltersrente von 612 € zu erwarten. Um einen aufstockenden Rentenzuschuss zu erhalten, muss er im Rentenzugangsjahr 2015 folgende Wartezeiten erfüllt haben: 40 Versicherungsjahre, 30 Beitragsjahre. Eine ergänzende Altersvorsorge ist im Rentenzugangsjahr 2015 für den Rentenzuschuss nicht erforderlich.*

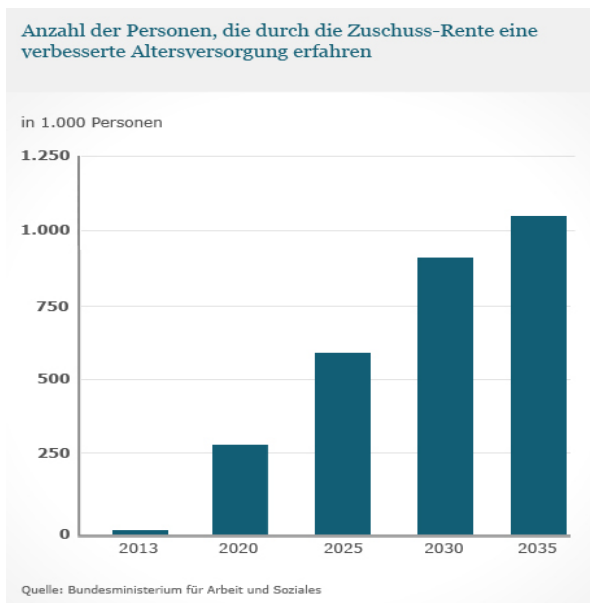
Bezieher der Zugangsrente 2013 – 2030

Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden von der Zuschussrente im Einstiegsjahr 2013 52.000 Menschen profitieren; 2030 sollen es 1,4 Millionen Menschen sein.

Bezieher der Zugangsrente 2013 – 2030

Rentenzugangsjahr	Bezieher der Zuschussrente - Tsd. -
2013	52
2030	1.400

Quelle: Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Rentenpaket 2013“



2. Verbesserte Erwerbsminderungsrente

2.1. Ausgangspunkt der Reformvorschläge

Ausgangspunkt der Reformvorschläge ist, dass die Erwerbsminderungsrenten seit 2000 nominell gesunken sind. Seit 2002 ist die Anzahl erwerbsgeminderter Personen in der Sozialhilfe (SGB XII) gestiegen. Eine Ursache für das Sinken der Erwerbsminderungsrenten ist der mit dem Rentenreformgesetz 1999 eingeführte Abschlagsfaktor*.

1.1. Durchschnittliche Höhe der vollen Erwerbsminderungsrenten nach Geschlecht (Rentenbestand)

Jahr	Durchschnittlicher Zahlbetrag der vollen Erwerbsminderungsrente		
	Männer und Frauen	Männer	Frauen
	Alte Bundesländer		
2000	750	845	619
2002	770	863	653
2004	756	838	660
2006	734	801	659
2008	724	779	665
2010	722	767	675
	Neue Bundesländer		
2000	683	742	631
2002	710	760	665
2004	704	737	673
2006	686	702	672
2008	695	699	691
2010	688	680	696

Quelle: DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen: Durchschnittliche Zahlbeträge der Renten, Oktober 2011

**Mit dem RRG 1999 wurden bei den Erwerbsminderungsrenten Abschläge von 0,3% für jeden Kalendermonat des Beginns der Rente vor dem vollendete 63. Lebensjahr, begrenzt auf 10,8%, eingeführt. Bei Renten wegen Alters wurden der Abschlagsfaktor wegen vorzeitigen Rentenbeginns vor dem Regelalters mit dem RRG 1992 eingeführt.*

2. Tabelle: EmpfängerInnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003 - 2010

Jahr	Empfänger insgesamt	davon: 65 Jahre und älter	davon: voll Erwerbsgeminderte
2003	438.831	257734	181097
2004	526034	293137	232897
2005	630295	342855	287440
2006	681991	370543	311448
2007	732602	392368	340234
2008	767682	409958	357724
2009	763864	399837	364027
2010	796646	412081	384565

Quelle: Bundesamt für Statistik (2011), Pressemitteilung Nr. 393 vom 21.10.2011

2.2. Reformvorschläge

Im „Rentenpaket 2013“ werden zwei Maßnahmen vorgeschlagen, um die Erwerbsminderungsrenten zu verbessern:

- stufenweise Verlängerung der Zurechnungszeit** vom 60. auf das 62. Lebensjahr parallel zur stufenweisen Heraufsetzung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahren. Hierdurch würde sich eine Rente wegen voller Erwerbsminderung im Durchschnitt um 47 € brutto erhöhen; abschlagsbereinigt um 42 €.
- Bewertung des Rentenwerts der Zurechnungszeit nach einem Günstigerprinzip.

3. Vergleich: Zuschussrente und Rente wegen voller Erwerbsminderung 2010

insg.	Alte Bundesländer		insg.	Neue Bundesländer	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
722	767	675	688	680	696

Quelle: DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen: Durchschnittliche Zahlbeträge der Renten, Oktober 2011

2.4. Bewertung nach dem Günstigerprinzip

Nach dem Günstigerprinzip soll geprüft werden, ob sich der Versicherte besser stellt, wenn der Rentenwert der Zurechnungszeit nach dem Lebensdurchschnittsverdienst während des gesamten Erwerbslebens vor dem Invaliditätsfall bewertet wird **oder** nach dem Durchschnittsverdienst des Erwerbslebens bis zum Zeitpunkt vor den letzten 4 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung. Die Zurechnungszeit wird nach dem jeweils günstigsten Durchschnittswert bewertet.

**Durch die Zurechnungszeit soll bei einem Invaliditätsfall vor dem Rentenalter eine ausreichende Rente sicher gestellt werden. Die Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten und einer Erziehungsrente hinzugerechnet wird. Die Zurechnungszeit beginnt mit dem Eintritt der maßgebenden Erwerbsminderung, dem Tod des Versicherten und bei einer Erziehungsrente mit dem Rentenbeginn. Für die Zurechnungszeit werden Rentenwertpunkte (Entgeltpunkte) gut geschrieben, die sich nach dem Durchschnittswert der individuellen Rentenbiographie bis zum Beginn der Zurechnungszeit richten. Der Versicherte wird durch die Zurechnungszeit so gestellt, als ob er vom Beginn bis zum Ende der Zurechnungszeit seine vorherige Versichertenbiographie fortgesetzt hätte.*

Die Zurechnungszeit endet nach geltendem Recht mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.

***Mit der Reform soll das Versäumnis des Altersgrenzenanpassungsgesetzes korrigiert werden, das Ende der Zurechnungszeit den bis 2029 stufenweise heraufgesetzten Regelaltersgrenzen für die Altersrenten anzupassen.*

3. Kombi-Rente: Neue Hinzuverdienstregelungen bei vorgezogenen Altersrenten

Mit der Kombi-Rente sollen die Hinzuverdienstgrenzen für vorgezogene Teilaltersrenten erhöht werden. Das Kombirentenmodell verfolgt mehrere Ziele.

Hauptziel ist, Rente und Arbeitsmarkt, den Trend zu flexiblen Altersrenten und den steigenden Arbeitskräftebedarf zu harmonisieren. Durch die höheren Hinzuverdienstgrenzen der Kombi-Rente soll der Bezug von vorgezogenen Teilaltersrenten attraktiver gemacht werden und erreicht werden, dass ältere Arbeitnehmer als Teilzeitbeschäftigte

- länger im Erwerbsleben bleiben
- flexibler den Übergang vom Erwerbsleben in die Vollrente gestalten können
- vor Erreichen des Rentenregelalters individuell eine zu niedrige Altersrente aufbessern können.

Teilrenten sind mit dem Rentenreformgesetz 1992 eingeführt worden. Teilrenten gibt es in Höhe einer 1/3, 1/2 oder 2/3 der Vollrente. Nach geltendem Recht gelten bei vorgezogenen Teilaltersrenten starre und kompliziert zu berechnende Hinzuverdienstregelungen.

Die allgemeine Hinzuverdienstgrenze beträgt bei einer vorgezogenen Vollrente 400 € mtl. Die Mindesthinzuverdienstgrenze* bei Teilrenten beträgt (2012)

1/3 Teilrente	984,38 € mtl.
1/2 Teilrente	748,13 € mtl.
2/3 Teilrente	511,88 € mtl.

3.1. Neuregelung der Hinzuverdienstgrenze

Mit dem Kombirenten-Modell soll eine individuelle Hinzuverdienstgrenze eingeführt werden. Grenze für den

Hinzuverdienst ist das höchste in den letzten 15 Jahren vor dem Rentenbeginn erzielte individuelle Bruttoarbeitsentgelt. Mit der Kombirente kann für die Zeit des vorzeitigen Rentenzugangs bis zur Regelaltersgrenze ein Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst in Höhe des zuletzt erzielten Bruttodurchschnittsentgelt erzielt werden.

Für die Zeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze bleibt es bei der Regelung eines unbegrenzten Hinzuverdienstes.

**Die Mindesthinzuverdienstgrenze nach dem geltenden Rentenrecht berechnet sich nach der Formel „ x-fache der Bezugsgröße des Durchschnittsentgelts aller Versicherten im vorvergangenen Kalenderjahr nach § 18 SGB IV vervielfältigt mit mindestens 1,5. Bei einer 1/3 Teilrente beträgt der Faktor das 0,25fache, bei einer 1/2 Teilrente das 0,19fache und einer 2/3 Teilrente das 0,13fache. Die individuelle Hinzuverdienstgrenze ergibt sich mit der Vervielfältigung der Summe der Entgeltpunkte der letzten 3 Jahre vor Beginn der Rente. Die maßgebende monatliche Hinzuverdienstgrenze darf im laufenden Kalenderjahr zweimal bis zum Doppelten überschritten werden. Beispiel: Bei einer Vollrente darf im Kalenderjahr 5,600 € erzielt werden.*

4. Verpflichtende Altersvorsorge Selbständiger

4.1. Ausgangspunkt der Reform

Ausgangspunkt der Reform ist, dass die Zahl der nicht ausreichend für das Alter vorsorgenden Solo-Selbständigen extrem zugenommen hat. Von den (2010) 4,3 Mio. Selbständigen waren 2,4 Mio Solo-Selbständige. Für Selbständige besteht keine verpflichtende Altersvorsorge; über eine verpflichtende Vorsorge sind 20 bis 25% der Selbständigen für das Alter abgesichert. Ansonsten bleibt es Selbständigen überlassen, ob und mit welchem Schutzziel gegen Erwerbsminderung und für das Alter vorgesorgt wird. Studien zufolge, droht einem Zehntel der Selbständigen Altersarmut und einem Fünftel (21-22%) ein Alterseinkommen unterhalb der relativen Armutsgrenze von 60%.

4.2. Konzept der Reform einer generellen Altersvorsorgepflicht Selbständiger

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Einführung einer generellen Altersvorsorgepflicht für Selbständige mit Ausnahme der bereits anderweitig verpflichtend abgesicherten Berufsgruppen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler, Landwirte etc.).
- Von der Altersvorsorgepflicht ausgenommen werden: Selbständige in geringfügigen Beschäftigungen und Personen, die erst im rentennahen Alter (über 58jährige) eine selbständige Tätigkeit aufnehmen.
- Garantie einer freien Wahl der vorgeschriebenen verpflichtenden Altersvorsorge
- Die Vorsorgepflicht gilt bis zur Grenze einer Alterssicherung auf dem Sozialhilfeniveau der Armutsprävention der Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII. Das Sozialhilfeniveau nach

dem SGB XII beträgt 2012 ca. 700 €. Das BMAuS beziffert die Vorsorgebeiträge für eine Altersvorsorge auf dem Armutspräventionsniveau auf 250 bis 300 € plus 100 € für die Absicherung gegen Erwerbsminderung.

- Die Vorsorgepflicht greift ab dem 01.01.2013 voll für Personen, die 30 Jahre oder jünger sind.

Übergangsfristen gibt es für bereits 50jährige und Selbständige zwischen 30 und 50 Jahren.

Für 2013 bereits 50jährige greift die Vorsorgepflicht nicht, und für die 30 – 50jährigen wird es weniger strenge Anforderungen an das Niveau der Alterssicherung geben.

- Im Gegenzug zur Einführung einer generellen Vorsorgepflicht werden die Regelungen für Selbständige in der Rentenversicherung (SGB VI) abgeschafft.

II. Die Zuschussrente

1. Hintergrund und Ausgangspunkt für die geplante Zuschussrente

Hintergrund für die geplante Zuschussrente ist die künftige Altersarmut, die Zunahme prekärer Erwerbsbiographien und der massive Ausbau des Niedriglohnssektors, zum Teil mit nicht existenzsichernden Löhnen.

1. Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte im Niedriglohnssektor 1999 - 2009

Jahr	Niedriglohnschwelle* und Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten -ohne Auszubildende- im Niedriglohnssektor			
	Vollzeitbeschäftigte im Niedriglohnssektor (in %)		Niedriglohnschwelle -€-	
	Alte BL	Neue BL	Alte BL	Neue BL
1999	16,6	17,9	1.627	1.211
2000	17,0	18,4	1.656	1.235
2001	17,3	19,1	1.696	1.271
2002	17,5	19,6	1.726	1.303
2003	17,9	20,4	1.755	1.313
2004	18,5	21,1	1.772	1.326
2005	19,1	21,5	1.785	1.328
2006	19,8	21,4	1.792	1.316
2007	20,2	21,1	1.815	1.326
2008	20,3	21,4	1.855	1.352
2009	20,2	21,3	1.870	1.367

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Statistisches Taschenbuch 2011, Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, November 2010, Grafik 13: Entwicklung des Niedriglohnbereichs

* Die Bundesagentur berechnet die Niedriglohngrenze gemäß des Ansatzes der OECD und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Als Niedrigverdiener gilt demnach ein sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigter mit einem Bruttoverdienst von weniger als 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten.

1.2. Erwerbstätige SGB II Bezieher in Vollzeit, Teilzeit und Mini Jobs 2007 - 2010

Jahr	Erwerbsfähige ALG II Leistungsbezieher	Erwerbstätige ALG II Bezieher	davon: Abhängig beschäftigte ALG II Bezieher	Vollzeitbeschäftigte ALG II Bezieher		Teilzeitbeschäftigte ALG II Bezieher	davon: Geringfügig Beschäftigte ALG II Bezieher
					davon Azubi		
	Tsd.*						
2005	4.982						
2006	5.392						
2007	5.278	1.221	1.153	399	57	754	574
in %**		23,1%	94,0%***				
2008	5.011	1.324	1.234	392	60	840	639
in %		26,4%	93,2%***				
2009	4.909	1.325	1.220	342	55	878	668
in %		27,0%	92,1%***				
2010	4.894	1.381	1.265	341	46	924	700
in %		28,2%	91,6%***				

* gerundete Zahlen

** im Verhältnis zu den erwerbsfähigen ALG II Leistungsbeziehern

*** im Verhältnis zu den erwerbstätigen ALG II Leistungsbeziehern

Quelle:

Bundesagentur für Arbeit, Zeitreihe zu Eckwerten SGB II; Erwerbstätige ALG II Bezieher

Auf der Grundlage des geltenden Rentenrechts zeichnet sich eine künftige Altersarmut für Beschäftigte mit einer überwiegenden Erwerbsbiographie im Teilzeit- und Niedriglohnsektor, mit wenigen Arbeitsjahren und nach Zeiten der Mehrfach- und Langzeitarbeitslosigkeit ab.

2. Höhe einer Bruttoaltersrente 2011 nach 30/35/40/45 Arbeitsjahren im Niedriglohnsektor* von 60%, 75% des allgemeinen Durchschnittsentgelts aller Arbeitnehmer

Arbeitsjahre mit 60% des Durchschnittsentgelts				<i>Arbeitsjahre mit 75 % des Durchschnittsentgelts</i>			
---	--	--	--	---	--	--	--

30	35	40	45	30	35	40	45
----	----	----	----	----	----	----	----

Entgeltpunkte nach den Arbeitsjahren im Niedriglohnsektor

18,0	21,0	24,0	27,0	22,5	26,25	30,0	33,75
------	------	------	------	------	-------	------	-------

Abschlagsfreie Bruttorente (Rente vor Abzug der KVdR)**

494 €	577 €	659 €	742 €	618 €	721 €	824 €	927 €
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

**Als Niedriglohnverdienst gilt ein Bruttoverdienst von weniger als 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigter. Nach dieser definierten Niedriglohnschwelle bewegt sich der Niedrigverdienst zwischen 70 – 73% des allgemeinen Bruttodurchschnittsentgelts aller Arbeitnehmer.*

Die Niedriglohnschwelle betrug in den Alten Bundesländern in den Jahren 2002 1.726 €, 2003 1.755 €, 2004 1772 €, 2005 1.785 €, 2006 1.792 €, 2007 1.815 €, 2008 1.855 €, 2009 1.870 €.

Das allgemeine Durchschnittsentgelt betrug in diesen Jahren: 2002 28.626 €, 2003 28.938 €, 2004 29.060 €, 2005 29.202 €, 2006 29.494€, 2007 29.951 €, 2008 30.635 €, 2009 30.526 €.

***Berechnung auf der Grundlage des Aktuellen Rentenwerts für das Jahr 2011. Aktueller Rentenwert: 27,47 €.*

Die nach geltendem Rentenrecht zu erwartenden Altersrenten nach langen Niedriglohnzeiten befinden sich in einer prekären Nähe zum Sozialhilfeniveau. Vor Altersarmut schützt selbst eine 30jährige Vollzeitbeschäftigung im Niedriglohnsektor von 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes nicht. Die Altersrente betrüge gerade einmal 618 € und das nach Sozialhilfemaßstäben berechnete Armutsniveau liegt bei 684 €. Für eine (abschlagsfreie) Altersrente auf Sozialhilfeniveau sind bei einem Niedrigverdienst von 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes 33 Arbeitsjahren erforderlich.

3. Vergleich: Sozialhilfeniveau und Höhe einer (abschlagsfreien) Bruttoaltersrente nach Arbeitsjahren

Sozialhilfeniveau	Durchschnittsverdiener				<i>Niedriglohnsektor: 75% des Durchschnittsentgelts</i>			
	30	35	40	45	30	35	40	45
(2012)	Bruttoaltersrente nach Arbeitsjahren							
641 netto	824	961	1099	1236	618	721	824	927

Anmerkung: Berechnung auf der Grundlage des Aktuelle Rentenwerts 2011 von 27,47 €. Nettorente ergibt sich nach Abzug von 10,5% zur KVdR.

Ausgangspunkt für die Zuschussrente ist, dass sich Niedrigverdiener im Alter materiell besser gestellt sehen sollen als Menschen, die trotz Erwerbsfähigkeit nur wenige Arbeitsjahre beschäftigt waren, und dass sich für Niedrigverdiener eine ergänzende private Altersvorsorge (Riesterrente) lohnen muss. Für Niedriglohnbeschäftigte mit 30 oder 35 Arbeitsjahren und einer zu erwartenden Altersrente auf Sozialhilfeniveau lohnt sich eine Riesterrente oder andere ergänzende Altersvorsorge nicht. Im Fall eines Antrags auf ergänzende Fürsorgeleistungen aus der Grundsicherung im Alter nach dem Sozial-

gesetzbuch XII würde eine Betriebsrente oder ergänzende private Altersvorsorge vollständig angerechnet werden.

Im Regierungsdialog heißt es kurz und bündig: Die Zuschussrente soll Lohn für Lebensleistung sein.

„Wir wollen, dass es einen Unterschied macht, ob jemand Beiträge gezahlt und vorgesorgt hat oder nicht, unabhängig davon ob dies in Vollzeit oder Teilzeit erfolgt ist. Deshalb stellen wir künftig Menschen besser, die wenig verdient, aber lang gearbeitet und zusätzlich vorgesorgt haben. Damit honorieren wir in der Alterssicherung die Lebensleistung von Menschen im Niedriglohnbereich. Daneben stellen wir Zeiten der Kindererziehung und der Pflege den Erwerbszeiten gleich und rechnen sie voll an. Damit berücksichtigen wir in besonderer Weise die Biographieverläufe von Frauen. Zugleich motivieren wir die Betroffenen zur ergänzenden Altersvorsorge, weil wir ihnen die Sicherheit geben, im Alter nicht auf die Grundsicherung angewiesen zu sein. Der Leistungsgedanke für Menschen mit niedrigem Einkommen wird damit gestärkt. Dazu wollen wir eine neue Leistung, die sog. Zuschuss-Rente, einführen.“

Im „Rentenpaket 2013“ heißt es:

„Bisher stehen Niedrigverdiener, die ihr Leben lang gearbeitet und vorgesorgt haben, im Alter oft nicht besser da als diejenigen, die – aus welchen Gründen auch immer – im Erwerbsleben keinen Grundstock fürs Alter gebildet oder sich schlicht nicht um ihre Alterssicherung gekümmert haben. In gleicher Weise betroffen sind auch Menschen, die gesellschaftlich relevante Leistungen, wie die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen, erbracht haben. Sie alle erhalten bei Bedarf Grundsicherung im Alter, unabhängig von ihrer Vorleistung in der Erwerbsphase. Gerade bei Geringverdienern kann es dazu kommen, dass die

Erträge aus einer zusätzlichen Altersvorsorge im Alter mit der Grundsicherung verrechnet werden. Das setzt falsche Signale für eine eigenverantwortliche Altersvorsorge und entwertet Lebensleistung. Die Furcht, im Alter trotz lebenslanger Arbeit auf staatliche Fürsorge angewiesen zu sein, mindert die Bereitschaft zur Eigenvorsorge.“

1. Zielgröße der Zuschussrente

Zielgröße der Zuschussrente ist eine Bruttoaltersrente nach 31 Entgeltpunkten; das entspricht 2012 einer Bruttorente von 850 €. Zusammen mit der anrechnungsfrei gestellten Betrag einer (privaten) Zusatzrente liegt die idealtypische Zuschussrente oberhalb der Durchschnittsbeträge der Altersrenten der Frauen. Die Nettoaltersrenten von Frauen betragen 2010 im Durchschnitt:

- Altersrenten 490 € (705 €)*
- Regelaltersrente 352 € (646 €)*
- Altersrente für langjährig Versicherte 534 € (625 €)*
- Altersrente für Schwerbehinderte 748 € (775 €)*
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit 670 € (741 €)*
- Altersrente für Frauen 670 € (741 €)*

** Anmerkung: In Klammern Renten an Frauen in den Neuen Bundesländern*

1. Vergleich: Durchschnittliche Höhe der Renten wegen Alters (Nettorente/Rentenbestand) 2010

Rentenart Zuschussrente 850 €	Alte Bundesländer			Neue Bundesländer		
	insg.	Männer	Frauen	insg.	Männer	Frauen
Altersrenten Insgesamt	713	985	490	850	1.060	705
Regelaltersrente	507	751	352	816	1.123	646
Altersrente für langjährig Versicherte	1.061	1.163	534	1.054	1.085	625
Altersrente für Schwerbehinderte	1.034	1.153	748	870	950	775
wegen Arbeitslosigkeit Altersrente für Frauen	1.133 670	1.180 -	695 670	1.011 741	1.028 -	730 741

Quelle: DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2011

2. Ziel des Zuschussrente

Mit der Zuschussrente werden mehrere Ziele verfolgt. Das Hauptziel ist, Lebensleistung auf dem Niedriglohnmarkt und in der Familie zu honorieren. Im Einzelnen werden mit der Zuschussrente die Ziele verfolgt:

- den durch die Arbeitsmarktreformen massiv ausgebauten Niedriglohnsektor anzureizen, mit einem „wohlverstandenen sozialen Egoismus“ an einer Niedriglohnbeschäftigung zu kombinieren. Niedriglohnarbeit oder prekäre Beschäftigung soll honoriert werden, sich mit Blick auf das Alter lohnen und einen sozialpolitischen Schutz vor Altersarmt garantieren.
- Dieses Ziel wird kombiniert mit einem Anreiz zur ergänzenden Altersvorsorge. Ohne eine zusätzliche (private) Altersvorsorge keine Zuschussrente.
- typische Frauenbiographien mit prekären Erwerbsverläufen wegen Kindererziehung und Angehörigenpflege zu honorieren. Die Zuschussrente knüpft an eine Frauenbiographie mit wegen Kindererziehung und Angehörigenpflege unterbrochenen Erwerbsverläufen an.

*Ursula von der Leyen: Interview „Zeit-Online“
08.09.2011*

Wer jahrzehntelang gearbeitet und eingezahlt hat, wer erzogen und gepflegt und dabei zusätzlich privat vorgesorgt hat, der wird eine Rente bekommen, die über der Grundsicherung (der Sozialhilfe des SGB XII) liegt, nämlich bei 850 € im Monat. (...) Etwa drei Viertel (der künftigen Bezieher der Zuschussrente) dürften übrigens Frauen sein...

3. Charakter der Zuschussrente - Was ist die Zuschussrente?

Die Zuschussrente ist als eine bedürftigkeitsabhängige Versicherungsleistung für Niedrigverdiener konzipiert.

Wie Altersrenten knüpft die Zuschussrente an eine Rentenversichertenbiographie an. Im Unterschied zu Altersrenten wird darüber hinaus eine die Rentenbiographie begleitende ergänzende Altersvorsorge verlangt. Vorgesehen ist eine Bedürftigkeitsprüfung. Anrechnungsfrei auf die Zuschussrente sind Einkommen aus einer ergänzenden Altersvorsorge. Sonstiges Einkommen wird auf die Zuschussrente angerechnet.

Wie die Altersrente hat die Zuschussrente einen sozialpolitischen Zweckcharakter. Die Altersrenten sollen den im Arbeitsleben aufgebauten individuellen Lebensstandard sicher stellen, und die Zuschussrente soll nach einer Standardbiographie im Niedriglohnsektor und in einer privaten Altersvorsorge ein Alterseinkommen oberhalb des Fürsorgelevels garantieren.

4. Funktionsweise der Zuschussrente

Die Zuschussrente ist eine Gutschrift an Entgeltpunkten für Niedriglöhne.

Die Zuschussrente funktioniert analog der Vorschrift der „Rente nach Mindestentgeltpunkten“ nach dem Prinzip der Gutschrift von Entgeltpunkten. Sind nach einer nahezu lückenlosen Versichertenbiographie an Versicherungs- und Beitragsjahren weniger als 31 Entgeltpunkte erworben worden, werden die Entgeltpunkte für Arbeitsverdienste ab dem 01.01. 1992 verdoppelt auf bis zu maximal 1 Entgeltpunkt pro Beitragsjahr, begrenzt auf insgesamt 31 Entgeltpunkte für die insgesamt zurückgelegte Versichertenbiographie. Die Gutschrift an Entgeltpunkten nach der Zuschussrente erfolgt für

Verdienste ab 1992. Für Verdienste bis vor dem 01.01.1992 erfolgt eine Gutschrift nach der Vorschrift der „Rente nach Mindesteinkommen“.

1. Schaubild: Bemessung von Niedrigverdiensten

Zeitraum der Niedriglohnbeschäftigung

Bemessung der Niedriglohnbeschäftigung im Rentenrecht

**vor dem
01.01.1992**

Ergibt sich aus der bis zum Rentenzugang zurück gelegten Versichertenbiographie ein geringerer Durchschnittswert als 0,0625 für den Kalendermonat, wird der Wert für Kalendermonate mit einer Niedriglohnbeschäftigung vor dem 01.01.1992 auf das 1,5fache, höchstens auf 0,0625 Entgeltpunkte angehoben. 0,0625 EP entsprechen 75% des allgemeinen Bruttodurchschnittsverdienstes. Voraussetzung für die Bemessung von Niedriglohnbeschäftigungszeiten vor dem 01.01.1992 ist eine Rentenbiographie mit mindestens 35 Versicherungsjahren.

**ab dem
01.01.1992**

Niedriglohnzeiten nach dem 31.12.1991, die mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines minderjährigen pflegebedürftigen Kindes zusammenfallen, erhalten eine Gutschrift an Entgeltpunkten. Der Wert der Kalendermonate zeitgleicher Beschäftigungszeiten wird um die Hälfte erhöht, höchstens um 0,0278 Entgeltpunkte, begrenzt auf einen Gesamtwert von 0,0833 Entgeltpunkten. 0,0833 EP entsprechen 100% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes. Voraussetzung für die Gutschrift ist eine Rentenbiographie mit mindestens 25 Versicherungsjahren.

**ab dem
01.01.1992**

Rentenreform 2013: ergeben sich für den Gesamtzeitraum der Rentenbiographie weniger als 31 Entgeltpunkte (EP), sind die EP für Arbeitsverdienste ab dem 01.01.1992 zu verdoppeln, maximal auf bis zu 1 EP pro Beitragsjahr, insgesamt beschränkt auf 31 EP für den Gesamtzeitraum.

2. Beispiele für die Funktionsweise der Zuschussrente

Ergeben sich für das gesamte Versichertenleben weniger als 31 Entgeltpunkte (EP), werden nach dem Konzept der Zuschussrente die EP für Arbeitsverdienste ab dem 01.01.1992 verdoppelt auf maximal 1 EP pro Beitragsjahr, begrenzt auf 31 EP für das gesamte Versichertenleben. 1 Entgeltpunkt entspricht dem Rentenwert eines Durchschnittsverdieners.

- eine Teilzeitbeschäftigte war 35 Jahre lang im untersten Lohnsektor beschäftigt. Im Durchschnitt entsprach ihr Lohn 35% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes (0,35 EP pro Beitragsjahr). Insgesamt beträgt ihr Rentenwertkonto: 35 Beitragsjahre \times 0,3 EP = 12,25 EP. Durch das Konzept der Zuschussrente werden die 12,25 EP verdoppelt. Ihre Altersrente wird nach 25 EP berechnet. Nach Werten für das Jahr 2011 betrüge die nach dem Arbeitsleben berechnete Altersrente 337 €. Mit der Zuschussrente von 337 €, erhält sie insgesamt eine Bruttorente von 674 €.
- ein Versicherter hat eine atypische Erwerbsbiographie von 36 Arbeitsjahren. In seiner Erwerbsbiographie wechseln Arbeitsjahre als Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigter, in niedrigen und höheren Lohngruppen. Auf das gesamte Versichertenleben bezogen entspricht sein Verdienst 72% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes (0,72 EP pro Beitragsjahr). Das Rentenwertkonto aus seinem Arbeitsleben beträgt: 36 \times 0,72 EP = 25,92 EP. Durch das Konzept der Zuschussrente werden 5,08 EP gutgeschrieben (31 EP minus 25,92 EP). Durch die Zuschussrente erhöht sich seine nach dem Arbeitsleben zustehende Altersrente von 712 € um 140 € auf 852 €.

- nach 30 Jahren Voll- und Teilzeitbeschäftigung als ungelernte Arbeiterin kommt eine Versicherte auf insgesamt 15,5 EP. Das entspricht einer Arbeitsverdienst von genau 50% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes aller Arbeitnehmer. Durch das Konzept der Zuschussrente werden die 15,5 EP verdoppelt auf maximal 31 EP. Durch die Zuschussrente erhöht sich die nach dem Arbeitsleben zustehende Rente von 426 € um 426 € auf 852 €.

5. Höhe der Zuschussrente

Zielgröße der Zuschussrente ist ein Alterseinkommen in Höhe des Doppelten der nach dem individuellen Arbeitsverdienst berechneten Altersrente plus der Rentenbeträge aus einer ergänzenden Altersvorsorge. Die Zuschussrente ist auf 31 Entgeltpunkte für die insgesamt zurückgelegten Beitragsjahre begrenzt. 31 Entgeltpunkte entsprechen aktuell einer Bruttorente von 850 €. Die Zuschussrente ist eine aufstockende Leistung zur Bruttoaltersrente. Mit dem Grenzbetrag einer Bruttorente nach 31 Entgeltpunkten plus der Rentenbeträge aus einer anrechnungsfreien ergänzenden Altersvorsorge wird ein Nettoalterseinkommen oberhalb der Sozialhilfe garantiert. Einer Nettoaltersrente von 850 € entsprechen 45 Beitragsjahre mit einem Niedrigverdienst von 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes aller Arbeitnehmer.

2. Vergleich der Grundsicherung im Alter, der Altersrente eines Durchschnitts- und Niedrigverdieners und der Zusatzrente

Grundsicherung*	Altersrente (Brutto) eines Durchschnittsverdieners nach Arbeitsjahren***			Altersrente (Brutto) eines Niedrigverdieners* nach Arbeitsjahren***			Zuschussbruttorente
	30	35	40	30	35	40	
2011				21 EP	24,5 EP	28 EP	31 EP
641 € netto	824 €	961 €	1.099 €	577 €	673 €	769 €	824 €

* Grundsicherung: Regelbedarf (364 €) + Durchschnittliche Unterkunftsbetrag (277 €)

**Niedrigverdienst in Höhe von 70% des Durchschnittsverdienstes

*** Berechnung der Bruttorente: Entgeltpunkte x Aktueller Rentenwert (27,47 €)

**** Die Bruttorente mindert sich um die Abzüge zur KVdR (Beitragssatz 10,5%).

5.2. Höhe der Zuschussrente bei Renten mit einem Abschlagsfaktor wegen vorzeitigem Rentenzugang

Die Höhe der Zuschussrente mindert sich nicht um den Abschlagsfaktor der Altersrente wegen eines Rentenbeginns vor der Regelaltersgrenze von 65/67 Jahren.

5.3. Zuschussrente und Bedürftigkeit

Die Zuschussrente soll Niedriglohnverdiener mit einer ergänzenden Altersvorsorge honorieren. Garantiert werden soll nach einer fast lückenlosen Versichertenbiographie ein Bruttoalterseinkommen aus Altersrente + Zuschussrente in Höhe von 850 € für Alleinstehende und 1.700 € für Paare. Leistungen aus einer ergänzenden Altersvorsorge werden auf die Zuschussrente nicht angerechnet. Vorgesehen ist eine Bedürftigkeitsprüfung. Im „Rentenpaket 2013“ heißt es:

„Die Zuschussrente begünstigt Versicherte mit geringem Einkommen. Um zielgenau zu sein und Fehlanreize zu verhindern, wird sonstiges Einkommen angerechnet. Die Zuschussrente wird so begrenzt, dass sich zusammen mit den übrigen Einkommen maximal ein Bruttobetrag von rund 850 € bei Alleinstehenden und rund 1.700 € bei Verheirateten bzw. Lebenspartnern ergibt. Einkommen aus der zusätzlichen Altersvorsorge (betriebliche Altersversorgung, Riester- und Rürup-Rente) kommt eins zu eins zur Zuschussrente hinzu. Es wird nicht angerechnet.“

Auf welche sonstigen Einkommen sich die Bedürftigkeitsprüfung erstreckt, ist dem „Rentenpaket 2013“ nicht zu entnehmen. Im „Rentendialog 2011“ war vorgesehen, Partnereinkommen oberhalb von 850 € netto auf die Zuschussrente anzurechnen.

6. Zuschussberechtigter Personenkreis

Zuschussberechtigt sind Altersrentner mit einer ergänzenden Altersvorsorge, die das Regelalter erreicht haben. Die Zuschussrente steht ab dem Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente (65/67 Lebensjahr) zu.

6.1 Zuschussrente und Vorruhestand oder vorgezogene Altersrente

Vorruheständler oder Altersrentner vor der Regelaltersgrenze haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze keinen Anspruch auf die Zuschussrente.

7. Zugangsvoraussetzungen für die Zuschussrente

Zugangsvoraussetzung für die Zuschussrente ist

- eine nahezu lückenlose Rentenbiographie an Arbeitsjahren oder an Arbeitsjahren und Familienjahren (Kindererziehung, Angehörigenpflege)

- und eine langjährige ergänzende private Altersvorsorge von 30/35 Jahren.

Die Rentenbiographie stellt auf **Wartezeiten** an Versicherungsjahren und Beitragszeiten ab.

Die geforderten Wartezeiten sind nach Rentenzugangsjahren gestaffelt.

- Für die Rentenzugangsjahre 2013 bis 2022 beträgt die Wartezeit 40 Versicherungsjahre und 30 Beitragsjahre.
- Ab dem Rentenzugangsjahr 2023 beträgt die Wartezeit 45 Versicherungsjahre und 35 Beitragsjahre.

Weitere Voraussetzung für die Zuschussrente ist eine **ergänzende Altersvorsorge**.

Als Altersvorsorge zählen:

- Beiträge für eine Betriebs-, Riester- oder Rürup Rente oder freiwillige Zusatzbeiträge

Bis zum Rentenzugangsjahr 2018 ist für die Zuschussrente keine ergänzende Altersvorsorge erforderlich. Ab dem Rentenzugangsjahr 2019 sind 5 Jahre ergänzende Altersvorsorge erforderlich. Die Mindestdauer der ergänzenden Altersvorsorge steigt schrittweise von 2020 bis 2049 um jeweils 1 Jahr. 2020 Ab dem Rentenzugangsjahr 2049 ist Voraussetzung für die Zuschussrente eine ergänzende Altersvorsorge von 35 Jahren.

Die Rentenbiographie stellt auf Versicherungs- und Beitragsjahre ab. Die Versicherungsjahre werden erfüllt durch Beitrags-, Anrechnungs-, Berücksichtigungs- und Ersatzzeiten sowie durch eine Zurechnungszeit bei Renten wegen Erwerbsminderung.

Die Beitragsjahre werden erfüllt durch Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung, Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung und Pflege, Berücksichtigungszeiten

wegen Kindererziehung, Wehr-, Zivil- und Freiwilligen-
dienst. Zu den Beitragszeiten zählen auch Zeiten
freiwillig versicherter Selbständigkeit und geringfügiger
Beschäftigung (Minijobs).

Die geforderten Wartezeiten in der Rentenbiographie
und Zusatzaltersversorgung sind nach Rentenzugangs-
jahren gestaffelt:

- Für die Rentenzugangsjahre 2013 bis 2022
beträgt die Wartezeit 40 Versicherungsjahre,
davon 30 Beitragsjahre.
- Bis zum Rentenzugangsjahr 2017 werden 5
Jahre Zusatzversorgung gefordert und ab 2018
steigt die Mindestdauer jedes Jahr bis 2047 um
jeweils ein Jahr.
- Ab dem Rentenzugangsjahr 2023 beträgt die
Wartezeit 45 Versicherungsjahre, davon 35
Beitragsjahre.

7.1. Übersicht: Wartezeiterfüllung und Beitragsjahre einer ergänzenden Altersvorsorge bei der Zuschussrente

Um die Zuschussrente zu bekommen, müssen erfüllt sein:

- **an Versicherungsjahren**

40 Jahre bis 2022

45 Jahre ab 2023

- **an Beitragsjahren**

30 Jahre bis 2022

35 Jahre ab 2023

- **an Jahren der ergänzenden Altersvorsorge**
Riester-, Rürup-, Betriebsrentenjahre oder Zeiten mit freiwilligen Zusatzbeiträgen

bis zum Rentenzugangsjahr 2018 **0 Jahre**

im Rentenzugangsjahr 2019 **5 Jahre**

von 2019 bis 2048 schrittweise Erhöhung der ergänzenden Altersvorsorge um je 1 Jahr

ab 2049 **35 Jahre**

*Beispiel: Ein rentennaher Versicherter, **Jahrgang 1950**, hat mit Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 4 Monaten eine abschlagsfreie Nettoaltersrente von 612 € zu erwarten. Um einen aufstockenden Rentenzuschuss zu erhalten, muss er im Rentenzugangsjahr 2015 folgende Wartezeiten erfüllt haben: 40 Versicherungsjahre, 30 Beitragsjahre. Eine ergänzende Altersvorsorge ist im Rentenzugangsjahr 2015 für den Rentenzuschuss nicht erforderlich.*

7.2. Schaubild: Zusammensetzung der Wartezeiten

Um die Zuschussrente zu erhalten, müssen Wartezeiten in der Rentenversicherung und ergänzenden Altersvorsorge erfüllt sein. Die Wartezeit für die Zuschussrente setzt sich zusammen aus Versicherungsjahren, Beitragsjahren und Zusatzversorgungsjahren. **Versicherungsjahre und Beitragsjahre** setzen sich wie folgt zusammen:

- Wartezeiten für die Zuschussrente
- **Versicherungsjahre**
- **Beitragsjahre**
- **Jahre der Alterszusatzversorgung**

40 / 45 Versicherungsjahre*

- **Beitragszeiten**
- **Kindererziehungszeiten**
- **Anrechnungszeiten**,
z.B. wegen Ausbildung, Studium, Arbeitslosigkeit**, Zeiten freiwilliger Rentenbeiträge bei Selbständigkeit ,
- **Berücksichtigungszeiten**
z.B. wegen Kindererziehung oder eines pflegebedürftigen Angehörigen
- **Zurechnungszeit** bei Renten wegen Erwerbsminderung
- **Ersatzzeiten**

30 / 35 Beitragsjahre*

- **beitragspflichtige Beschäftigungszeiten**
- **Wehr-, Zivil- und Freiwilligendienst**
- **Beitragszeiten wegen des Bezugs von Lohnersatzleistungen, z.B. Krankengeld****
- **Beitragszeiten wegen Kindererziehung oder Angehörigenpflege**
- **Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Angehörigenpflege**
- **Geringfügige Beschäftigungszeiten mit Beitragsaufstockung zur Rente*****

** bis zum Rentenzugangsjahr 2022 40 Versicherungsjahre und 30 Beitragsjahre; ab dem Rentenzugangsjahr 2023 45 Versicherungsjahre und 35 Beitragsjahre*

*** Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld I oder II gelten bei der Zuschussrente nur als Versicherungszeiten, nicht als Beitragszeiten. Das gilt auch für Pflichtbeitragszeiten wegen Arbeitslosigkeit.*

**** Geringfügige Beschäftigungen sind versicherungsfrei. Für Minijobs zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 15% zur Rente; bei Beschäftigten in Privathaushalten 5%. Geringfügig Beschäftigte können den Rentenbeitrag auf den vollen Rentenbeitrag aufstocken. Aufgestockte geringfügige Beschäftigungszeiten gelten als Pflichtbeitragszeiten.*

7.3. Beispiel für eine zuschussberechtigte Rentenbiographie

Grundsatz: Voraussetzung für die Zuschussrente ist eine nach Rentenzugangsjahren gestaffelte Rentenbiographie mit 40/45 Versicherungsjahre, davon 30/35 Beitragsjahren und eine ergänzende (private) Altersvorsorge. Durch die Konstruktion der zuschussberechtigten Versichertenbiographie sollen besonders Frauen profitieren, die Kindererziehung und Pflege unterbrochene oder prekäre Erwerbsverläufe haben.

Erste Beispiel: Die Zuschussrente erhält eine Versicherte in den Rentenzugangsjahren ab 2013 mit

- Schulausbildung nach dem 17. Lebensjahr **2 Jahre**
- Sozialversicherungspflichtige Voll- und Teilzeitarbeit **22 Jahre**
- Kinderberücksichtigungszeit für ein Kind (ohne gleichzeitige Erwerbstätigkeit) **10 Jahre**
- Geringfügige Beschäftigung mit aufstockenden Rentenbeiträgen **3 Jahre**
- Arbeitslosigkeit **3 Jahre**
- Pflege der Eltern **6 Jahre**
- plus den je nach Rentenzugangsjahr erforderlichen Jahren der (privaten Altersvorsorge)

Zweite Beispiel: Die Zuschussrente erhält eine Versicherte bis zum Rentenzugangsjahr 2022 mit

- Berufsausbildung **3 Jahre**
- Sozialversicherungspflichtige Voll- und Teilzeitarbeit **25 Jahre**
- Geringfügige Beschäftigung mit aufstockenden Rentenbeiträgen **5 Jahre**
- Arbeitslosigkeit * **10 Jahre**
- plus den je nach Rentenzugangsjahr erforderlichen Jahren der (privaten Altersvorsorge)

*Arbeitslosenzeiten gelten bei der Zuschussrente nicht als Beitragszeiten. Das gilt auch für Pflichtbeitragszeiten wegen Arbeitslosigkeit.

7.5. Wartezeiten für Rentenzugangsberechtigte von 2013 - 2019

Für Rentenzugangsberechtigte von 2013 - 2019 sind folgende Wartezeiten in der Rentenversicherung und ergänzenden Altersvorsorge gefordert:

Renten- zugangsjahr	Rentenbiographie		Zusätzliche Altersvorsorge
	Versicherungs- jahre	Beitrags- jahre	z.B. Betriebsrenten- oder Riesterjahre
2013	40	30	0
2014	40	30	0
2015	40	30	0
2016	40	30	0
2017	40	30	0
2018	40	30	0
2019	40	30	5

7.6. Wartezeiten für Rentenzugangsberechtigte von 2019 - 2028

Für Rentenzugangsberechtigte von 2019 - 2028 sind folgende Wartezeiten in der Rentenversicherung und ergänzenden Altersvorsorge gefordert:

Renten- zugangsjahr	Rentenbiographie		Zusätzliche Altersvorsorge
	Versicherungs- jahre	Beitrags- jahre	z.B. Betriebsrenten- oder Riesterjahre
2013 - 2018	40	30	0
2019	40	30	5
2020	40	30	6
2021	40	30	7
2022	40	30	8
2023	45	35	9
2024	45	35	10
2025	45	35	11
2026	45	35	12
2027...	45	35	13...
2049	45	35	35

7.7. Wartezeiterfüllung an Versicherungs-, Beitragsjahren und Jahren ergänzender Altersvorsorge für die Zuschussrente nach Rentenzugangsjahren

Rentenzugangsjahr	Rentenbiographie Zeiten in der Rentenversicherung		Zusätzliche Altersvorsorge
	Versicherungs- jahre	Beitrags- jahre	Betriebsrenten- oder Riesterjahre
2013	40	30	5
2014	40	30	5
2015	40	30	5
2016	40	30	5
2017	40	30	5
2018	40	30	6
2019	40	30	7
2020	40	30	8
2021	40	30	9
2022	40	30	10
2023	45	35	11
2024	45	35	12
2025	45	35	13
2026	45	35	14
2027	45	35	15
2028	45	35	16
2029	45	35	17
2030	45	35	18
2031	45	35	19
2032	45	35	20
2033	45	35	21
2034	45	35	22
2035	45	35	23
2036	45	35	24
2037	45	35	25
2038	45	35	26
2039	45	35	27
2040	45	35	28
2041	45	35	29
2042	45	35	30
2043	45	35	31
2044	45	35	32
2045	45	35	33
2046	45	35	34
ab 2047	45	35	35

8. Kritik der für den Rentenzuspruch erforderlichen Rentenbiographie

Die für den Rentenzuspruch erforderliche Rentenbiographie von 40/45 Versicherungsjahren und 30/35 Arbeitsjahren oder 30/35 Arbeits- und Familienjahren (Kindererziehung, Pflege) geht an der Realität der Versichertenbiographien vorbei. Die durchschnittlichen Versicherungsjahre beim Rentenzugang liegen unterhalb von 40 Jahren; bei den Männern knapp an 40 Jahren und bei den Frauen zwischen 24 – 28 Jahren.

1. . Durchschnittliche Versicherungsjahre der Altersrenten (Rentenzugang)

Jahr	Durchschnittliche Versicherungsjahre -Altersrenten	Männer	Frauen
Alte Bundesländer			
Männer und Frauen			
2000	31,2	39,7	24,2
2002	30,7	39,7	23,2
2004	29,9	38,7	23,1
2006	30,3	38,4	23,6
2008	32,7	39,7	26,6
2010	33,5	39,9	28,5
Neue Bundesländer			
2000	42,7	44,8	40,9
2002	42,9	45,4	40,7
2004	43,2	45,2	41,2
2006	43,3	44,9	41,4
2008	43,5	44,9	42,1
2010	43,0	44,0	42,2

Quelle: DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2011

SOZIALSTATISTIK

Grundsicherung (SGB XII)

1. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Tabelle: EmpfängerInnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003 - 2010

Jahr	Empfänger insgesamt	davon: 65 Jahre und älter	davon: Voll Erwerbsgeminderte
2003	438.831	257734	181097
2004	526034	293137	232897
2005	630295	342855	287440
2006	681991	370543	311448
2007	732602	392368	340234
2008	767682	409958	357724
2009	763864	399837	364027
2010	796646	412081	384565

Quelle: Bundesamt für Statistik (2011), Pressemitteilung Nr. 393 vom 21.10.2011

Armut und Niedrigeinkommen

1.1. Armut und Niedrigeinkommen 1985 - 2009

Anteil am Äquivalenzeinkommen

Jahr	Niedrigeinkommen**	Armutsquote***	Armut****
1985	32,2	13,2	9,0
1989	32,2	10,4	8,1
1993	32,7	12,0	8,8
1997	31,0	10,4	7,5
2001	31,6	11,0	8,1
2005	34,7	12,6	10,0
2009	34,8	12,3	10,4

* Das Äquivalenzeinkommen ist ein bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen. Es wird ermittelt, indem das Haushaltsnettoeinkommen durch die Summe der Bedarfsgewichte für die Personen in einem Haushalt geteilt wird. Nach der neuen OECD-Skala geht der Hauptbezieher des Einkommens mit dem Faktor 1,0 in die Gewichtung ein, alle anderen Mitglieder des Haushaltes im Alter von 14 und mehr Jahren mit 0,5 und alle anderen mit 0,3.

** 75%-Grenze des Durchschnittseinkommens, neue OECD Skala

*** 60%-Grenze des Medianeinkommens, neue OECD Skala

**** 50%-Grenze des Durchschnittseinkommens, neue OECD Skala.

Quelle: Sozialpolitik Aktuell, Bundesamt für Statistik, Sozialbericht 2011, Datenbasis: Mikrozensus

1. 2. Armutsquoten*/** nach Erwerbsstatus 2000-2002 und 2007-2009

Erwerbsstatus	2000-2002	2007-2009
Erwerbstätige in Vollzeit	4,1	4,1
Erwerbstätige in Teilzeit	11,6	11,7
Arbeitslose	37,6	53,3
Auszubildende	20,6	23,6
nicht erwerbstätige Personen	1^2,0	11,7

*Armutquote in Prozent der Bevölkerung

*Armutsschwelle: 60% vom Median des Nettoquivalenzeinkommen

Quelle: Bundesamt für Statistik, Datenreport 2011

1.3. Armutsrisiko* im Alter 1991 – 2009

Jahr	Bundesrepublik		Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Tsd.	%	Tsd.	%	Tsd.	%
1991	-	-	1.881	17,8	-	-
1993	2.538	19,0	1.571	14,3	966	40,8
1995	1.899	13,3	1.439	12,4	461	17,3
1997	1.843	12,8	1.451	12,3	392	15,1
1999	1.579	10,9	1.288	11,0	290	10,6
2001	1.822	11,9	1.528	12,5	293	9,4
2003	2.035	12,5	1.707	13,1	327	9,9
2005	1.984	11,8	1.667	12,4	317	9,4
2007	2.067	11,8	1.730	12,4	337	9,6
2009	2.384	13,6	1.946	13,8	438	12,5

Quelle: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage „Altersarmut in Deutschland“, Drucksache 17/6317, 2011

*Definition: Personen ab 65 Jahren mit einem Einkommen unter 60% des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens.

1.4. Projizierte Armutsrisikoquoten im Alter 2023

Tabelle: Anteil der Personen zwischen 65 und 70 Jahren unter der Armutsgrenze* in Prozent

Bundesrepublik	2007	2023
Frauen 65-70 Jahre	13,3	14,1
Männer 65-70 Jahre	13,7	19,0
65-70-Jährige insgesamt	13,4	16,3
Alte Bundesländer	2007	2023
Frauen 65-70 Jahre	13,5	14,7
Männer 65-70 Jahre	13,7	17,8
65-70-Jährige insgesamt	13,6	16,1
Neue Bundesländer	2007	2023
Frauen 65-70 Jahre	12,4	11,5
Männer 65-70 Jahre	13,4	23,6
65-70-Jährige insgesamt	12,8	17,2

Quelle: IWH-Diskussionspapiere 8/2010 Armut im Alter – Ursachenanalyse und eine Projektion für das Jahr 2023, Ingmar Kumpmann, Michael Gühne, Herbert S. Buscher, April 2010

*Armutsgrenze: bedarfsgewichtetes Äquivalenzeinkommen von weniger als 60% des Medians der Einkommen der Bevölkerung insgesamt.

Arbeits- und Lohnstatistik

1. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Voll- und Teilzeit 1975 – 2010

Alte Bundesländer

Jahr	Beschäftigte insgesamt in Tsd.	Männer in Prozent	Frauen in Prozent	Teilzeitarbeit in Prozent
1975	20.095	x	x	x
1980	20.954	x	x	7,9
1985	20.378	60,3	39,7	9,22
1990	22.368	59,0	41,0	10,7
1992	23.530	x	x	11,4
1995	21.764	57,4	42,6	13,6
2000	22.098	57,0	43,0	14,4
2005	21.206	55,7	44,3	16,9
2010	22.414	55,0	45,0	

Neue Bundesländer

Jahr	Beschäftigte insgesamt	Männer in Prozent	Frauen in Prozent	Teilzeitarbeit in Prozent
1992	5.795	x	x	x
1995	6.355	53,4	46,6	10,2
2000	5.728	51,6	48,4	13,2
2005	4.972	49,9	49,9	15,8
2010	5.297	50,1	49,9	

* gerundete Zahlen

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Statistisches Taschenbuch 2011, Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik

2. Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung (Mini-Jobs) in der BRD 2003 - 2011 nach Geschlecht

Jahr	insgesamt Tsd.*	Männer	Frauen	
		Tsd.	Tsd.	%
2003	6.144	2.164	3.980	64,7
2004	6.834	2.487	4.351	63,6
2005	6.309	2.276	4.033	63,9
2006	6.170	2.223	3.947	63,9
2007	6.527	2.363	4.164	63,8
2008	6.670	2.436	4.234	63,4
2009	6.782	2.509	4.273	63,0
2010	6.826	2.562	4.264	62,5
2011	6.902	2.628	4.275	61,9

* gerundete Zahlen

** Zahlen jeweils Dezember eines Jahres

Quellen: die minijobzentrale

3. Entwicklung der Leiharbeit 1985 – 2011

Jahr	Anzahl der Leiharbeiter Tsd.
1985	42
1990	119
1995	
1996	178
1997	213
1998	232
1999	286
2000	338
2001	303
2002	309
2003	328
2004	389
2005	465
2006	631
2007	721
2008	674
2009	632
2010	824
2011	910

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik,
fortlaufende Veröffentlichungen

4. Niedriglohngrenzen* 1999 - 2009

Jahr	Niedriglohngrenze**	
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1999	1.627 €	1.211 €
2000	1.656	1.235
2001	1.696	1.271
2002	1.726	1.303
2003	1.755	1.313
2004	1.772	1.326
2005	1.785	1.328
2006	1.792	1.316
2007	1.815	1.326
2008	1.855	1.352
2009	1.870	1.367

** Getrennte Niedriglohnschwelle in Höhe von 2/3 des Medianlohnes in den Alten und Neuen Bundesländern.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, November 2010, Grafik 13: Entwicklung des Niedriglohnbereichs

* Die Bundesagentur berechnet die Niedriglohngrenze gemäß des Ansatzes der OECD und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Als Niedrigverdiener gilt demnach ein sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigter mit einem Bruttoverdienst von weniger als 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten.

5. Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte im Niedriglohnsektor 1999 - 2009

Jahr	Niedriglohnschwelle* und Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Niedriglohnsektor			
	Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) im Niedriglohnsektor		Niedriglohnschwelle Bundesländer	
	Alte BL	Neue BL	Alte BL	Neue BL
	in Prozent		Euro	
1999	16,6	17,9	1.627	1.211
2000	17,0	18,4	1.656	1.235
2001	17,3	19,1	1.696	1.271
2002	17,5	19,6	1.726	1.303
2003	17,9	20,4	1.755	1.313
2004	18,5	21,1	1.772	1.326
2005	19,1	21,5	1.785	1.328
2006	19,8	21,4	1.792	1.316
2007	20,2	21,1	1.815	1.326
2008	20,3	21,4	1.855	1.352
2009	20,2	21,3	1.870	1.367

Quelle:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Statistisches Taschenbuch 2011,

Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, November 2010, Grafik 13: Entwicklung des Niedriglohnbereichs

* Die Bundesagentur berechnet die Niedriglohngrenze gemäß des Ansatzes der OECD und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Als Niedrigverdiener gilt demnach ein sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigter mit einem Bruttoverdienst von weniger als 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten.

6. Zahl der Niedriglohnbeschäftigten (inklusive Teilzeit und Minijobs) in der BRD 1995 – 2008

Zahl der abhängig Beschäftigten mit Niedriglöhnen, inklusive Teilzeitbeschäftigte, Mini-Jobber (ohne Schüler, Studenten, Rentner)

Jahr	Mio.
1995	4,42
1996	4,36
1997	4,32
1998	4,29
1999	5,02
2000	5,28
2001	4,97
2002	5,77
2003	6,0
2004	5,9
2005	6,13
2006	6,31
2007	6,39
2008	6,55

Quelle: IAQ Report 2010-06 und 2012-01, Thorsten Kalina, Claudia Weinkopf, Niedriglohnbeschäftigung 2008, Niedriglohnbeschäftigung 2010

 Arbeitslosenzentrum Dortmund e.V.